

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

Sitzung vom/Séance du 28.10.2024

MM

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender
Herr U. DELLER, Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON,
Herr T. SCHWENKEN, Frau C. KIRSCHFINK Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

Das Gemeindegremium,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Ergänzenden Gemeindeverordnung vom 24.11.2016 zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren in ihrer aktuellen Fassung;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Erwägung, dass die Verkehrsteilnehmer, die die Straße „Wesselbend“ nutzen, aufgrund der bisherigen Verkehrsregelung vorfahrtsberechtigt zur „Heinrich-Bischoff-Straße“ sind; dass dies keine kohärente Regelung darstellt, da ansonsten auf der ganzen Länge des „Wesselbend“ die Rechtsvorfahrt gilt;

In Erwägung, dass es demzufolge sinnvoll erscheint, diese Maßnahme aufzuheben, um eine durchgängige Rechtsvorfahrtsregelung im „Wesselbend“ zu erhalten;

In Anbetracht des Gutachtens vom 03.10.2024, mit dem der ÖDW-Abtl. Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen, diese Maßnahmen gutheißt;

In Anbetracht, dass für diese Maßnahme eine Abänderung der Ergänzenden Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren erforderlich ist;

In Erwägung, dass in Erwartung der Vorlage vor den Gemeinderat ein zeitlich begrenzter Polizeierlass des Gemeindegremiums greifen kann, um die Regelung zeitnah umzusetzen;

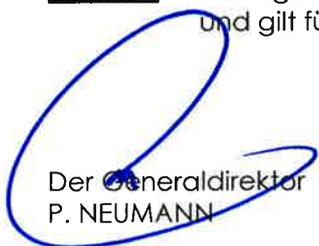
BESCHLIESST:

Artikel 1: Im Wesselbend wird die Vorfahrtsregelung auf Höhe des Kreuzungsbereiches aufgehoben.

Artikel 2: Das bisher vorhandene Straßenverkehrszeichen B15f wird entfernt.

Artikel 3: Zuwiderhandelnde werden mit Polizeistrafen belegt, sofern das Gesetz und die allgemeinen und kommunalen Verordnungen keine anderweitigen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Vorliegender Erlass gilt ab dem fünften Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und gilt für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 31.10.2025.


Der Generaldirektor
P. NEUMANN

Im Auftrag des Gemeindegremiums:




Der Vorsitzende
M. PITZ